

des demokratischen Deutschland und beim Kreisgericht für die Dauer einer Woche vor der ersten Wahlveranstaltung aus. Die Liste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrechtssachen wird für die gleiche Dauer beim Kreisvorstand des FDGB' ausgelegt.

(2) In den Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden sind die Kandidaten, die dort zur Wahl gestellt werden sollen, öffentlich bekanntzumachen.

## §14

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werktätigen im Betrieb bzw. der Betriebsabteilung
- Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften oder in Brigadeversammlungen
- Kandidaten aus den Wohngebieten und Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland im Wohngebiet oder der Gemeinde.

(2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann das Wahlbüro im Einzelfall bestimmen, daß Angehörige von Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen im Wohngebiet oder der Gemeinde gewählt werden.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben sind der Kreisvorstand des FDGB und die Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben verantwortlich. In Produktionsgenossenschaften werden die Wahlversammlungen vom Vorstand vorbereitet und geleitet. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Wohngebieten und Gemeinden erfolgt durch die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

## §15

(1) In den Wahlversammlungen stellen sich die Kandidaten ihren Wählern vor.

(2) Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und gibt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl bekannt.

(3) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der anwesenden wahlberechtigten Bürger. Es ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden für ihn stimmen.

(4) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

## §16

(1) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das unverzüglich dem Kreiswahlbüro zuzuleiten ist.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung
- die Zahl der anwesenden und der wahlberechtigten Bürger

- die Namen der vorgestellten Kandidaten
- Einwendungen gegen Kandidaten
- die Namen der gewählten Kandidaten und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe ihrer Ablehnung
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Wahlbüros und des Protokollführers.

## §17

(1) Nach Abschluß der Wahlversammlungen stellt das Kreiswahlbüro die Durchführung der Wahlen gemäß den wahlgesetzlichen Bestimmungen fest. Der Vorsitzende des Wahlbüros übermittelt die Liste der gewählten Schöffen dem Kreisgericht.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Wahlen vorzunehmen.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine Urkunde ausgehändigt.

## §18

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode für dauernd oder einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Kreis verziehen oder dort Arbeit aufnehmen, können für das Kreisgericht dieses Kreises zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts fordert die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung der erfolgten Wahl an. Nach Eingang dieser Unterlagen wird der Schöffe in seinem Arbeits- oder Wohnbereich in einer Versammlung den Werktätigen vorgestellt. Stimmen diese seinem Einsatz zu, wird der Schöffe zusätzlich in die Liste der Schöffen des Kreisgerichts aufgenommen.

## IV.

**AVahl der Mitglieder der Schiedskommissionen**

## §19

Wird eine Veränderung von Schiedskommissionsbereichen für erforderlich gehalten, sind entsprechende Anträge zu stellen:

beim Kreistag

— für städtische Wohngebiete oder Gemeinden von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front

— für Produktionsgenossenschaften von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Genossenschaft

in Stadtkreisen bei der Stadtverordnetenversammlung und in Städten mit Stadtbezirken bei der Stadtbezirksversammlung

— für die Wohngebiete von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front

— für Produktionsgenossenschaften vom Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front.